



## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Asum NaWaRo AG, Sielenbacher Str. 25 a, 86453 Dasing

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 34,4 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 2,4 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,892 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 276 und 277 der Gemarkung Laimering.

#### **beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Errichtung eines Gärrestelagers, G2 (Durchmesser 26 m, Tiefe 8 m) mit Doppelfolien-gasspeicherhaube (1/4-Kugel, Höhe 6,5 m ab Behälterkrone), Gesamtinhalt 4247 m<sup>3</sup>, max. Gasspeichervolumen 1710 m<sup>3</sup> mit den erforderlichen technischen Einrichtungen
- Errichtung eines Installationsgangs (5 m x 3 m) zur Installation der Pumpentechnik, der Schieber und Rohrleitungsanschlüsse
- Ergänzung der bestehenden Anlagenumwallung (Havariewall mit Rückhalteraum)

Folgende mit Bescheid des Landratsamt Aichach-Friedberg vom 08.11.2018 bereits genehmigte aber nicht umgesetzte Maßnahmen werden nicht mehr ausgeführt:

- Abdeckung des bestehenden Gärrestlagerbehälters G1 mit einem gasdichten Doppelmembrantragluftdach (1/3 D-Kugel – 8m Höhe ab Behälterkrone, Gasspeichervolumen ca. 1.890 m<sup>3</sup>) inkl. Notrührwerk, Über-/Unterdruck-sicherung und Schaugläsern; Einbindung dieses Gaslagers in das bestehende Gassystem
- Aufbringen einer Innen-Beschichtung im bestehenden Gärrestlagerbehälter G1
- Absenkung des Füllstandes im Behälter N1 (Nachgärer) zur Nutzung als Lagerraum

#### **Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.2.2.

8.4.2.2.



**Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)

In der näheren Umgebung befinden sich folgende Biotope:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Biotop-Nr.</b>
(1)	Schilfröhricht südwestlich Ippertshausen	7532-1055-000
(2)	Hecken- und Gehölzstrukturen SW, W, N, NÖ Laimering	7632-0041-009
(3)	Hecken- und Gehölzstrukturen SW, W, N, NÖ Laimering	7632-0041-008
(4)	Hecken- und Gehölzstrukturen SW, W, N, NÖ Laimering	7632-0041-007

Im Umkreis von 1000 m befinden sich weitere Biotope, deren Betrachtung jedoch außen vor bleiben kann, da es sich um keine andersartigen Biotope als der, die im Umkreis von 750m schon vorhanden sind, handelt.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Es sind die Qualitätsnormen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers „Paar“ sowie die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) überschritten.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 (In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)

In unmittelbarer Nähe zum Standort der Biogasanlage befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung und Töpferei der römischen Kaiserzeit“ (Inv.Nr. D-7-7632-0089). Ein weiteres Bodendenkmal „Siedlung der Hallstattzeit“ (Inv.Nr. D-7-7632-0080) befindet sich noch in der Nähe der Biogasanlage.

**Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel „gesetzlich geschützte Biotope“. Im Havariefall wird auslaufende Gärmasse durch den zu errichtenden Wall und Auffangraum aufgefangen und kann daher nicht in die nahegelegenen Biotope eindringen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper. Durch die Anlage werden weder Quecksilber, noch Quecksilberverbindungen erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen



und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Paar werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

In unmittelbarer Nähe des geplanten neuen Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Bodendenkmal „Siedlung und Töpferei der römischen Kaiserzeit“

Am betreffenden Standort wurde bereits bei der Errichtung der Biogasanlage der Oberboden abgetragen und die Bauarbeiten seinerzeit denkmalrechtlich begleitet. Es wurden damals keine Bodendenkmäler im Bereich des jetzigen Betriebsgeländes der Biogasanlage gefunden. Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist mit einer Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz an der Stelle des Vorhabens auch jetzt nicht zu rechnen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das kulturelle Erbe bestehen.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“